

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	17.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	17.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	17.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	24.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	24.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	24.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	24.03.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	24.03.2022	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	30.03.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	07.04.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Änderung der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.02.28
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> keine
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> DSN 2193/2020-2025: BV Mitte am 25.11.2021, HWBA am 01.12.2021
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Bezirksvertretungen Brackwede, Heepen, Jöllenbeck, Mitte, Schildesche, Senne, Sennestadt und Stieghorst nehmen zur Kenntnis ...  Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...  Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten.

**Begründung:**

§ 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) gibt den Ländern die Möglichkeit über das Warenangebot aus § 67 Abs. 1 hinaus (z.B. Lebensmittel oder Produkte des Obst- und Gartenbaus) regionalspezifische Anpassungen vorzunehmen. Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) hat das Land NRW die Verordnungsermächtigung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Hiervon hat die Stadt Bielefeld in Form der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten Gebrauch gemacht.

Mit Beschluss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses vom 01.12.2021 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die unter § 1 der Verordnung aufgeführte Liste der Waren des täglichen Bedarfs um unverpackte Pflege- und Kosmetikartikel erweitert werden kann.

Nach Prüfung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Warengruppen des § 1 der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes um die folgende Formulierung zu ergänzen:

13. unverpackte Pflegeartikel und Naturkosmetika, solange sie ausschließlich unter Nutzung von Mehrwegverpackungen oder Serviceverpackungen, die nicht aus Plastik bestehen, abgegeben werden

Insbesondere die Absicht, durch das unverpackte Angebot von Naturkosmetika zur Vermeidung von Plastikmüll und Mikroplastik beizutragen, wird durch die Beschränkung der Abgabe ausschließlich mittels Nutzung von Mehrwegverpackungen oder Serviceverpackungen, die nicht aus Plastik bestehen, gefördert.

Ungeachtet dessen sind auch für diese Warengruppen Möglichkeiten zu berücksichtigen, wie die Händlerinnen und Händler ihre Waren aushändigen können. Mehrwegverpackungen und sogenannte Serviceverpackungen – solange diese plastikfrei sind – sind umweltfreundlich, erzeugen im Vergleich deutlich weniger Müll und können mehrfach benutzt und/oder recycelt werden.

Gleichzeitig soll durch die vorgeschlagene Formulierung ein Ausschluss industrieller Waren erreicht werden, um eine Konkurrenzsituation zum stationären Einzelhandel von vornherein abzuwenden. Unter dem Begriff der Naturkosmetik ist insofern zu verstehen, dass die angebotenen Kosmetika ausschließlich natürliche Inhaltsstoffe enthalten. Dies wird im Rahmen der Standplatzvergabe hinterfragt und ist von den entsprechenden Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu bestätigen.

Seitens des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken, das Feilbieten der o.g. Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen, soweit die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

„Die Händler/innen haben die entsprechenden Regelungen zu Kosmetika, insbesondere zur Kennzeichnung der Inhaltsstoffe, der Haltbarkeit und von Warnhinweisen, zu beachten. Die Kennzeichnung unverpackter kosmetischer Mittel ist auf der Ware durch Anhänger, Aufkleber oder in ähnlicher Form anzubringen.

Im Rahmen der „guten Herstellungspraxis“ sollten die nachträgliche Verkeimung der kosmetischen Mittel auf ein Minimum begrenzt werden, weshalb diese beim Verkauf entsprechend geschützt werden sollten (z.B. durch Deckel und/oder durchsichtige Scheiben). Des Weiteren sollte die Ware nur mit gewaschenen Händen vom Personal angefasst werden, weshalb ein Handwaschbecken im Verkaufstand erforderlich wäre; alternativ wäre auch die konsequente Nutzung von Handschuhen oder anderer Hilfsmittel (Zangen, Löffel) möglich. Die Ware ist vor

Sonnenstrahlen und vor zu starker Erwärmung in geeigneter Weise zu schützen.“

Sofern die Bezirksvertretung Mitte in diesem Kontext mit Beschluss vom 25.11.2021 empfohlen hat, dass eine Begrenzung der Anzahl der Anbieter zum Erhalt des Charakters der Lebensmittelnahverorgung sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des stationären Innenstadthandels aufgenommen werden sollte, wird auf die Regelungen der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 2 Wochenmarktsatzung kann dem Feilbieten von frischen Lebensmitteln (Frischwaren) bei der Zuweisung von Standplätzen ein Vorrang eingeräumt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt.

Damit ein Steuerungsinstrument zugunsten der Lebensmittelnahverorgung zur Verfügung.

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.